

1315 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 21. 5. 1990

Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom
XXXXXXX, mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz in der Fassung von 1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 685/1988, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer, einschließlich des Rechtserwerbs von Todes wegen, und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;“

2. Art. 10 Abs. 1 Z 12 wird angefügt:

„Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;“

3. Art. 12 Abs. 1 Z 3 ist aufgehoben.

4. Art. 12 Abs. 2 ist aufgehoben.

5. Art. 15 Abs. 11 lautet:

„(11) In den Angelegenheiten der Bodenreform entscheiden als oberste Instanz in jedem Land Senate, denen wenigstens ein Richter angehören muß und deren Einrichtung und Aufgaben durch Landesgesetz geregelt werden. In den Landesgesetzen ist zu bestimmen, daß die Bescheide der Senate nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.“

6. Im Art. 102 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Fremdenpolizei;“ eingefügt:

„geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;“

Artikel II

Das Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 476/1974, gilt mit Ausnahme des Klammersausdrucks im § 1 Abs. 1 und der Worte „und in oberster Instanz dem Obersten Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ in § 1 Abs. 2 sowie des Art. II, der §§ 6 und 7 und des Art. V in jedem Land als Landesgesetz.

Artikel III

(1) Die auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG erlassenen Grundsatzgesetze des Bundes sowie alle nicht gemäß Art. II als Landesgesetz geltenden Bestimmungen des Agrarbehördengesetzes treten außer Kraft.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über die Saatgutenerkennung gelten in jedem Land als Bundesgesetze weiter. Die Zuständigkeiten der Landesregierung gehen auf den Landeshauptmann über.

Artikel IV

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes beim Obersten Agrarsenat anhängigen Verfahren sind von diesem nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Die Zuständigkeit für Verfahrenshandlungen bezüglich der durch Entscheidung des Obersten Agrarsenats rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren geht auf die Senate im Sinne des Art. 15 Abs. 11 B-VG über. Gleiches gilt für die Verpflichtung gemäß § 63

Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 und § 87 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

Artikel V

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit XXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT

Problem:

Die Kompetenzverteilung im Bereich der sogenannten landwirtschaftlichen Betriebsmittel bedarf dringend einer Klärung, um den modernen Anforderungen entsprechende Regelungen treffen zu können. In diesem Zusammenhang soll auf Wunsch der Länder auch die Zuständigkeit für den Verkehr mit Baugrundstücken, für den Ausländergrunderwerb von Todes wegen und für die Bodenreform neu geordnet werden.

Lösung:

Die Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln soll Bundessache sein.

Die Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken und die Bodenreform werden dagegen in die Kompetenz der Länder übertragen. Ferner wird die Regelung des Ausländergrunderwerbs von Todes wegen kompetenzrechtlich den Ländern zugeordnet.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Konformität mit EG-Recht:

Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung betrifft ausschließlich die innerstaatliche Kompetenzverteilung. Sie steht nicht im Widerspruch zum geltenden EG-Recht.

Kosten:

Dem Bund entstehen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Der Entfall des Obersten Agrarsenats läßt allerdings eine Erhöhung insbesondere des Personalaufwandes beim Verwaltungsgerichtshof erwarten, dem steht jedoch eine Aufwandsverminderung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegenüber.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Es hat sich gezeigt, daß eine den modernen Anforderungen gerecht werdende gesetzliche Regelung der **landwirtschaftlichen Betriebsmittel** auf der Grundlage der geltenden Kompetenzverteilung nicht möglich ist. Eine Reihe von Kompetenztatbeständen — wie beispielsweise „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“, „Waren- und Viehverkehr mit Ausland“, „Gesundheitswesen“ — ermöglichen zwar derartige Regelungen, dies allerdings nur in Teilbereichen.

Die geltenden landwirtschaftlichen Betriebsmittelgesetze stützen sich im wesentlichen auf den Kompetenztatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG). Auf Grund dieses Kompetenztatbestandes sind umfassende Bezeichnungs- und Verpackungsvorschriften für Produkte im geschäftlichen Verkehr möglich. Dieser Kompetenztatbestand würde auch Vorschriften ermöglichen, wonach irreführende Angaben über die Herkunft von Betriebsmitteln, ihre Beschaffenheit einschließlich der für die Verwendung wesentlichen Angaben über den ordnungsgemäßen Gebrauch und die Pflege bestraft werden. Regelungen aber, die den Warenverkehr mit derartigen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln von inhaltlichen Kriterien, insbesondere der Tauglichkeiten abhängig machen und demgemäß eine Kontrolle durch ein Zulassungsverfahren vorsehen, lassen sich nicht auf diesen Kompetenztatbestand stützen. Gerade das aber ist eine wesentliche Anforderung, die an eine zeitgemäße Regelung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel gestellt werden muß.

Die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung zugunsten des Bundes zielt darauf ab, eine geeignete Grundlage zu schaffen, um die landwirtschaftlichen Betriebsmittel den wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen entsprechend, regeln zu können. Ein Regelungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung und der Wirkung von als Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln in Verkehr gebrachten Produkten. Dies insofern, als sowohl die mit dem Zweck des Stoffes verbundenen Eigenschaften als auch die Auswirkungen des Stoffes auf Mensch und Umwelt Gegenstand einer Prüfung und Beurteilung zu sein hätten.

Die Länder haben ihr grundsätzliches Verständnis für die sachliche Berechtigung dieses legislativen Vorhabens, für die Schaffung einer einwandfreien verfassungsrechtlichen Grundlage für bereits bestehende landwirtschaftliche Betriebsmittelgesetze und damit für die in Aussicht genommene Kompetenzänderung erklärt, ihrerseits aber gleichfalls Kompetenzwünsche in die Verhandlungen eingebracht.

Diese betreffen vor allem den Verkehr mit Baugrundstücken und die Bodenreform.

Regelungen über den **Verkehr mit Baugrundstücken** fallen als zivilrechtliche Bestimmungen nur ausnahmsweise in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 oder Abs. 9 B-VG (vgl. zum Begriff des Zivilrechts und der Möglichkeit, zivilrechtliche Regelungen auf Grund anderer Kompetenztatbestände oder des Art. 15 Abs. 1 oder Abs. 9 zu erlassen, grundlegend VfSlg. 9580/1982 und dazu PERNTHALER, Zivilrechtswesen und Landeskompetenzen, insbesondere 31 ff. und 50 ff., und PERNTHALER, Kompetenzverteilung in der Krise, 151 f.).

Hintergrund des von den Ländern festgestellten Regelungsbedarfes ist der trotz zumeist großzügiger Ausweisung von Baugebiet in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden zunehmende Druck auf die Siedlungsråder. Ein Grund für das Begehren nach immer neuen Baulandwidmungen liegt darin, daß die vorhandenen Bauflächen nicht selten von Personen erworben werden, die nicht die Absicht haben, diese Grundstücke überhaupt oder in absehbarer Zeit zu bebauen. Solche Grunderwerbe behindern aber die sinnvolle Ausnützung des inneren Siedlungsraumes und laufen den Zielen der Raumplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie den Interessen der Landwirtschaft entgegen. Diese zu schaffende Kompetenz der Länder soll somit landesgesetzliche Regelungen ermöglichen, um im Bedarfsfalle spekulativer Baulandhortung entgegenwirken zu können.

Eine derartige Gegensteuerung ist insbesondere auf Grund der bestehenden Kompetenz der Länder für den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr nicht möglich. Die diesbezüglichen landesgesetzlichen Beschränkungen gelten nämlich für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und allenfalls für solche Flächen, bei denen die Aufgabe

dieser Widmung noch nicht zu lange zurückliegt. Die Ausnutzung des Baulandes soll aber auch darüber hinaus, also unabhängig von den für den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr geltenden Voraussetzungen (insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch den Erwerber), sichergestellt werden können. Die Länder gehen weiters davon aus, daß künftig auch die geltenden verwaltungsbehördlichen Beschränkungen des Grundstücksverkehrs für Ausländer ihre Bedeutung weitestgehend einbüßen könnten.

Zu der Frage des Rechts der Europäischen Gemeinschaften ist in diesem Zusammenhang auf folgendes zu verweisen:

Der EWG-Vertrag kennt keinen grundsätzlichen Anspruch der Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten auf unbeschränkten und unbehinderten Erwerb von Grundeigentum im Gemeinschaftsgebiet. Aus den Art. 48, 52 und 59 des EWG-Vertrags über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit ergeben sich jedoch auch Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Rechtsvorschriften über den Grunderwerb durch Angehörige eines Mitgliedstaates. Aus den erwähnten Freiheiten ergibt sich zunächst, daß **Arbeitnehmer**, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt sind, hinsichtlich einer (für berufliche Zwecke benötigten) Wohnung, einschließlich der Erlangung des Eigentums an der von ihnen benötigten Wohnung alle Rechte und Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer genießen (Verordnung 1612/68). Aus der **Niederlassungsfreiheit** folgt, daß der Erwerb eines Grundstücks dann, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die eng mit dem Eigentum an und der Nutzung von Grund und Boden verbunden ist, durch Staatsangehörige anderer EG-Staaten unter den gleichen Bedingungen wie durch Inländer gewährleistet sein muß (Art. 54 Abs. 3 lit. e EWG-Vertrag). Gemeinschaftsbürger, die in Österreich eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausüben, wären daher — für den Fall der Geltung des EG-Rechts — mit Inländern gleichzustellen. Gemäß der Richtlinie der EG zur Kapitalverkehrsfreiheit (88/361) ist freilich auch aus der Kapitalverkehrsfreiheit kein Recht auf den Erwerb von **Zweitwohnsitzen** abzuleiten.

Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß sich die von den Ländern auf Grund der neuen Kompetenz zu erlassenden Vorschriften im Rahmen der soeben skizzierten gemeinschaftsrechtlichen Rechtslage und ihrer allenfalls näheren Konkretisierung durch weitere gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften und Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofes (vgl. zuletzt EuGH vom 30. Mai 1989, 305/87, Kommission/Griechenland) halten müßten.

Die im Entwurf vorliegende Regelung betrifft „bebaute oder zur Bebauung bestimmte Grund-

stücke“. Die neue Kompetenz erstreckt sich somit nicht nur auf Grundstücke, die bereits bebaut sind, sondern auch auf Grundstücke, deren Bebauung auf Grund widmungsrechtlicher Vorschriften zulässig ist.

Die Übertragung der Kompetenz für die **Bodenreform** erfolgt im Hinblick auf das Naheverhältnis dieser Materie zu den Angelegenheiten der Landeskultur, die nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Die Übertragung soll den Ländern eine bessere Berücksichtigung der landesspezifischen Eigenheiten der Agrarstruktur sowie ein flexibleres Reagieren auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft erlauben. Die Anforderungen an die Gesetzgebung sind auf dem Gebiet der Bodenreform beispielsweise insofern lokal unterschiedlich, als etwa die regionale Verteilung der immer noch in verhältnismäßig großer Zahl bestehenden Agrargemeinschaften oder des Instituts des Gemeindeguts, auf welches in der Bodenreformgesetzgebung Bedacht zu nehmen ist, österreichweit sehr unterschiedlich ist. Die Gestaltung der einschlägigen Normen auf dem Gebiet der Flurverfassung kann daher länderspezifischen Anforderungen unterliegen.

Ebenso würde die Übertragung eine Regelung der Bodenreform in Übereinstimmung mit den übrigen, für die Landwirtschaft bedeutsamen landesrechtlichen Vorschriften gestatten. Auch aus dem Naheverhältnis der Bodenreform zu den Angelegenheiten der Raumordnung, einschließlich der Baulandumlegung, ergibt sich, daß mit der angestrebten Kompetenzübertragung eine Erweiterung des Gestaltungsspielraums für die Länder verbunden wäre.

Den Ländern soll es ermöglicht werden, unter Bedachtnahme auf die entwicklungsbedingten Gegebenheiten im jeweiligen Land die Länderregelung frei von grundsatzgesetzlichen Schranken in verschiedenen Bereichen, etwa im Zusammenlegungsverfahren oder im Verfahren zur Regulierung von Agrargemeinschaften, zu regeln.

Aus diesem Grund kann die Übertragung als ein Schritt zu einer sinnvollen Zusammenfassung sachlich verwandter und insofern zusammengehörender Agenden in der Gesetzgebungskompetenz derselben Gebietskörperschaft verstanden werden.

Mit der Übertragung der Bodenreform ist auch die Aufhebung der organisatorischen Vorschriften über den Obersten Agrarsenat verbunden. Da die Bodenreform nach der Aufhebung des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG gemäß Art. 15 B-VG in die Kompetenz der Länder fällt, ist auch das System der in der Bodenreform zur Entscheidung berufenen Senate neu zu ordnen. Die neue Regelung wird daher in Art. 15 B-VG Absatz 11 getroffen. Es soll der Oberste Agrarsenat, der eine Bundesbehörde ist, aufgehoben werden, weil die Vollziehung von Landesrecht durch eine Bundesbehörde dem syste-

matischen Grundkonzept der Bundesverfassung nicht entspricht. Andererseits aber sollen die Landesagrarsenate im Interesse der Beibehaltung eines wirksamen Rechtsschutzes und zur Sicherung einer gewissen einheitlichen Anwendung der bodenreformatatorischen Rechtsvorschriften ausdrücklich der nachprüfenden Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt werden.

Diese Neuregelung wird auch zum Anlaß genommen, die auf Verfassungsebene festgelegten Organisationsmerkmale für die Senate neu zu fassen. Dem Landesgesetzgeber wird von Verfassung wegen lediglich die Einbeziehung von Richtern aufgetragen. Im übrigen ist die Landesgesetzgebung frei, die Organisation der Senate zu regeln. Sie wird sich dabei — wie dies bisher schon für die Gesetzgebung der Fall war — auch an den Erfordernissen des Art. 6 EMRK zu orientieren haben, da die in der Bodenreform zu entscheidenden Fragen in vielen Fällen als zivilrechtliche Angelegenheiten im Sinn des Art. 6 EMRK anzusehen sind. Die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen der Landesagrarsenate wurde — wie erwähnt — ausdrücklich vorgesehen.

Keine Änderung in kompetenzrechtlicher Hinsicht soll für das Agrarverfahrensrecht erfolgen. Das Agrarverfahrensrecht soll im Interesse der Einheitlichkeit vielmehr Bundessache bleiben.

Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich auch auf den **Ausländergrundverkehr**. In seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1988, G 241—246/87, G 250/87, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß die Länder nur für die Regelung des Ausländergrundverkehrs durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zuständig sind. Da somit die landesgesetzlichen Regelungen den Rechtserwerb von Grundstücken von Todes wegen nicht erfassen dürfen, ergibt sich eine Lückenhaftigkeit des Ausländergrundverkehrsrechtes der Länder aus kompetenzrechtlichen Gründen. Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG soll diese Lücke schließen.

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zu der im Entwurf vorliegenden Regelung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG „Bundesverfassung“.

Die im Entwurf vorliegende Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz bedarf hinsichtlich des Art. 1 Z 2 und 6 der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 6):

Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG verfolgt zwei wesentliche Ziele:

Schon derzeit sind gesetzliche Regelungen, die den Ausländergrundverkehr verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, aus dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ ausgenommen. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach dadurch nicht auch der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer im Erbweg erfaßt werde, eröffnet Umgehungsmöglichkeiten für den Ausländergrunderwerb. Die Neufassung der Ausnahmeregelung zugunsten des Ausländergrundverkehrs soll deshalb auch den Erwerb von Todes wegen erfassen und der Landesgesetzgebung zuordnen. Ihr soll dadurch die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, solchen Umgehungen entgegenzutreten zu können. Dabei ist es nicht das Ziel, etwa in den gesetzlichen Erbgang einzugreifen und in diesem Bereich Schranken aufzurichten, wohl aber wird Vorsorge zu treffen sein, daß erbrechtliche Institute nicht dafür herangezogen werden, um einen Ausländergrunderwerb in jenen Fällen ohne jede Genehmigung zu ermöglichen, in denen dies auf anderem Wege nicht möglich wäre.

Eine zweite Zielsetzung besteht darin, aus dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ zugunsten der Länder auch den „Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken“ auszunehmen. Auf der Grundlage dieses Kompetenztatbestandes soll es den Ländern ermöglicht werden, im Bedarfsfalle gesetzliche Regelungen gegen die spekulative Hortung von Bauland zu erlassen.

Die Worte „verwahrloste“ bzw. „wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten“ wurden im Sinne einer Bereinigung des Textes gestrichen, da sie als Anführung von Beispielen überflüssig sind.

Zu Art. 1 Z 2 (Art. 10 Abs. 1 Z 12):

Für eine bundeseinheitliche Regelung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel sprechen folgende Überlegungen:

Eine länderweise verschiedene Zulassung landwirtschaftlicher Betriebsmittel bringt die Gefahr mit sich, daß es zu unterschiedlichen Zulassungsbedingungen und unterschiedlichen Verfahrenskosten kommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß in der weiteren Folge Preisunterschiede bei den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln in den einzelnen Ländern entstehen, ja daß bestimmte Betriebsmittel in einzelnen Ländern überhaupt nicht auf den Markt gebracht werden. Dies läge nicht im Interesse der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes und könnte auch zu Wettbewerbsungleichheiten für die Landwirtschaft innerhalb Österreichs führen. Zu bedenken ist auch, daß eine länderweise verschiedene Zulassung landwirtschaftlicher Betriebsmittel deren Import und Export wesentlich zu erschweren geeignet wäre.

Die Zulassungsverfahren erfordern einen immer größeren Prüfungs- und Kontrollaufwand. Eine optimale und effiziente Nutzung der vorhandenen Personal- und Sachmittel legt daher ebenfalls eine bundeseinheitliche Regelung nahe.

Das Ziel, mit größeren Wirtschaftsräumen enger als bisher zusammenzuarbeiten, bedingt eine internationale Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften, um konkurrenzfähig zu bleiben. Eine solche Harmonisierung legt eine Zuständigkeit des Bundes nahe.

Die Bundeskompetenz soll die Regelung „des geschäftlichen Verkehrs“ mit den im weiteren aufgezählten landwirtschaftlichen Betriebsmitteln umfassen. Der „geschäftliche Verkehr“ umfaßt einerseits die Regelung über die Zulassung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel, andererseits deren Inverkehrbringen, dh. das Feilhalten, Verkaufen oder jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr. Darüber hinaus soll in die bestehende Kompetenzverteilung nicht eingegriffen werden. Die Kompetenz der Länder, die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftlichen Böden als Düngemitteln zu regeln, soll weiterhin aufrechtbleiben.

Saatgut sind Sämereien von Kulturpflanzen, das bestimmte Beschaffenheitskriterien aufweist. Pflanzgut ist vegetatives Vermehrungsgut. Die Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut umfaßt auch die Zulassung der Sorten. Es soll auch möglich sein, die Erzeugung von Saat- und Pflanzgut im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (Zertifizierung) zu kontrollieren.

Unter Pflanzenschutzmitteln sind Stoffe und Zubereitungen, sowie Organismen (einschließlich Viren) und deren Inhaltsstoffe zu verstehen, die dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder den Pflanzenwuchs in Gewässern zu regulieren.

Der Begriff „Pflanzenschutzmittel“ wird als Oberbegriff verstanden, der auch die Wachstumsregulatoren, Totalherbizide und Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe umfaßt. Wachstumsregulatoren sind Stoffe und Zubereitungen sowie Organismen (einschließlich Viren) und deren Inhaltsstoffe, die dazu bestimmt sind, das Wachstum von zu schützenden Pflanzen oder zu schützenden Pflanzenerzeugnissen zu regulieren, ohne ihrer Ernährung zu dienen. Bei den Totalherbiziden handelt es sich um Stoffe und Zubereitungen sowie Organismen (einschließlich Viren) und deren Inhaltsstoffe, die dazu bestimmt sind, Flächen oder Gewässer von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten. Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe schließlich sind Stoffe und Zubereitungen sowie Organismen (einschließlich Viren) und deren Inhaltsstoffe, die dazu bestimmt sind, anderen Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um deren Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern.

Düngemittel sind Stoffe, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Pflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, deren Qualität zu verbessern oder deren Ertrag zu erhöhen. Zu den Düngemitteln gehören auch der Wirtschaftsdünger, das sind tierische Ausscheidungen, Stallmist, Gülle, Jauche sowie Stroh, Kompost und ähnliche Reststoffe aus der pflanzlichen Produktion, denen keine Nährstoffe zugesetzt wurden, die aber gleichartige Wirkungen wie Düngemittel entfalten.

Auch der Begriff „Düngemittel“ wird als Oberbegriff verwendet und umfaßt neben den Düngemitteln im engeren Sinn auch die Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel. Bodenhilfsstoffe sind Stoffe ohne wesentlichen Gehalt an pflanzenaufnehmbaren Nährstoffen, die den Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflussen, um seinen Zustand oder die Wirksamkeit von Düngemitteln zu verbessern, insbesondere Bodenimpfmittel, Bodenkrümler, Bodenstabilisatoren, Gesteinsmehl und Torf. Kultursubstrate sind Pflanzenerden, Mischungen auf der Grundlage von Torf oder andere Substrate, die den Pflanzen als Wurzelraum, auch in flüssiger Form, dienen, selbst wenn sie einen geringen Nährstoffgehalt aufweisen. Pflanzenhilfsmittel sind Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf die Pflanzen einzuwirken oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen. Hierzu zählen Bakterien oder Bakteriennährstoffe enthaltende Mittel sowie Trägerstoffe, Bewurzelungshilfsmittel u. dgl.

Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zum Zweck der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstlichen Kulturen bestimmt sind. Derartige Geräte sollen ebenfalls erfaßt werden. Strenge Zulassungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel sind nämlich wirkungslos, wenn diese Pflanzenschutzmittel mit Geräten, die eine ungenügende Ausstattung, Leistung oder Materialqualität aufweisen, ausgebracht werden. Durch Regelungen über den „Verkehr“ mit derartigen Geräten soll auch für die Sicherheit dessen, der sie benützt, vorgesorgt werden, ebenso wie für die Umweltfreundlichkeit der Betriebsweise der Geräte selbst.

Futtermittel sind organische oder anorganische Stoffe oder Mischungen solcher Stoffe, die zur Verfütterung bestimmt sind.

Zu Art. I Z 3 (Art. 12 Abs. 1 Z 3):

Durch die Aufhebung des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG wird die damit festgelegte Grundsatzgebungskompetenz des Bundes zur „Bodenreform insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedlung“ beseitigt. Entsprechend der Grundkon-

zeption des B-VG, daß gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG alle Angelegenheiten, die nicht auf Grund einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Vorschrift in die Bundesgesetzgebungskompetenz fallen, in der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder verbleiben, sind daher in Zukunft ausschließlich die Länder zur Regelung der „Bodenreform“ zuständig.

Zu Art. I Z 4 (Art. 12 Abs. 2):

Mit der Übertragung der Bodenreform in die Landesgesetzgebung soll auch die Aufhebung der Vorschriften über den Obersten Agrarsenat verbunden werden. Art. 12 Abs. 2 wird insoweit ersatzlos aufgehoben.

Die Beseitigung des Obersten Agrarsenates ist im Lichte des Umstandes zu sehen, daß es schon bisher eine verfassungssystematische Ungereimtheit war, die Entscheidung letzter Instanz in einer Angelegenheit der Landesvollziehung einer Bundesbehörde zu überlassen. Konnte dies bisher allenfalls noch damit gerechtfertigt werden, daß es sich bei der Bodenreform um eine Angelegenheit der Grundsatzgesetzgebung des Bundes handelte, so ist nunmehr auch diese Rechtfertigung nicht mehr möglich.

Die Beseitigung des Obersten Agrarsenates ist allerdings im Begutachtungsverfahren auf Kritik gestoßen. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß durch die Beseitigung einer Instanz der Rechtsschutz eingeschränkt werde. Dadurch, daß verfassungsrechtlich die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen der Landesagrarsenate vorgesehen wurde, wird diesem Einwand doch weitgehend Rechnung getragen. Allerdings kann damit eine stärkere Belastung des Verwaltungsgerichtshofes verbunden sein. Dieser Nachteil ist gewiß nicht gering zu werten. Bei einer Abwägung sämtlicher Für und Wider muß er aber letztlich in Kauf genommen werden. Es darf auch nicht übersehen werden, daß dadurch eine gewisse Einheitlichkeit der Vollziehung — ein anderer Gesichtspunkt, der für die Beibehaltung des Obersten Agrarsenates ins Treffen geführt wurde — gesichert wird. Schließlich sei bemerkt, daß das Ausfallen einer Instanz zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen beitragen kann, was im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK beachtlich ist.

Hinsichtlich der in der Landesinstanz zuständigen Senate wird die verfassungsrechtliche Organisationsvorschrift systematisch neu im Art. 15 Abs. 11 eingefügt und inhaltlich geringfügig modifiziert (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 5).

Zu Art. I Z 5 (Art. 15 Abs. 11):

Art. 15 Abs. 11 B-VG enthält die neugefaßte Organisationsvorschrift für die in der Landesinstanz entscheidenden Senate.

Die Organisation der Senate ist von der Landesgesetzgebung derart vorzunehmen, daß dem Senat jedenfalls ein Richter angehören muß und die Entscheidung der Senate nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen darf. Im Zusammenhalt mit Art. 20 Abs. 2 B-VG werden die Mitglieder dieser Senate daher auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung weisungsfrei sein, da alle Erfordernisse des Art. 20 Abs. 2 B-VG (Entscheidung in oberster Instanz, keine Abänderung der Entscheidung im Verwaltungsweg und zumindest ein Richter als Mitglied) gegeben sind. Sie werden auch als Tribunale im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK anzusprechen sein. Soweit der Oberste Agrarsenat gemäß Art. IV noch anhängige Verfahren zu Ende zu führen hat, hat er dies gemäß Art. IV nach der bisherigen Rechtslage zu tun. Insofern bestehen die entsprechenden Bundesgesetze — für die Durchführung der anhängigen Verfahren — auch als Bundesgesetze weiter. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung dieser Gesetze ist daraus — selbst eingeschränkt für die anhängigen Verfahren — aber nicht abzuleiten.

Zu Art. I Z 6 (Art. 102 Abs. 2):

Die einschlägigen Gesetze betreffend die landwirtschaftlichen Betriebsmittel betrauen mit behördlichen Aufgaben auch verschiedene Bundesanstalten. Es ist auch vorgesehen, daß die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen einzelner Betriebsmittelgesetze dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt, der sich hiezu fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen hat. Es entspricht dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, diesen Bundesanstalten und den Aufsichtsorganen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ihren Aufgabenbereich zu belassen. Dafür aber bedarf es einer entsprechenden Grundlage, weshalb die Vollziehung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Betriebsmittel in unmittelbarer Bundesverwaltung ermöglicht werden soll.

Zu Art. II.

Die derzeit bestehenden Vorschriften der Behördenorganisation für die Agrarbehörden sollen in die Landesrechtsordnung übergeleitet werden. Gleichzeitig wären die gesetzlichen Regelungen für den Obersten Agrarsenat, der aufgelassen werden soll, aus dem Rechtsbestand auszuschneiden.

Textgegenüberstellung

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Art. 10 Abs. 1 Z 6

6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Verwaltungsgerechtigbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

„6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer, einschließlich des Rechtserwerbs von Todes wegen, und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerechtigbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;“.

Art. 12. ¹⁾ (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt; Volkspflegestätten, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen;
2. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
3. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;
4. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
5. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt;
6. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

aufgehoben

(2) In den Angelegenheiten der Bodenreform steht die Entscheidung in oberster Instanz und in der Landesinstanz Senaten zu, die aus dem Vorsitzenden und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen als Mitgliedern bestehen; der in oberster Instanz zur Entscheidung berufene Senat wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den

aufgehoben

geltende Fassung

Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden werden durch Bundesgesetz geregelt.

Art. 102

(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden:

Grenzvermarkung, Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen, Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, Bundesfinanzen, Monopolwesen, Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen, technisches Versuchswesen, Justizwesen, Paßwesen, Meldewesen, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen, Patentwesen, Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, Verkehrswesen, Strom- und Schifffahrtspolizei, Post- und Fernmeldewesen, Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung der Donau, Wildbachverbauung, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen, Vermessungswesen, Arbeitsrecht, Sozialversicherungswesen, Denkmalschutz, Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, endlich unter außerordentlichen Verhältnissen dort, wo sich am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes der örtliche Wirkungskreis einer Bundespolizeibehörde nicht mit dem Gebiet eines Bundeslandes deckt: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, Pressewesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten und Fremdenpolizei; militärische Angelegenheiten, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene, Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime.

vorgeschlagene Fassung

„geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;“.

10

1315 der Beilagen